

## Satzung

der Stadt Warendorf für die Kirmessen und den „Fettmarkt“  
in der Stadt Warendorf

vom 08.11.2013

Der Rat der Stadt Warendorf hat aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. , S. 194) und des § 68 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 24.04.2013 (BGBl. I S. 930) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 04.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **Teil 1: Allgemeines**

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die von der Stadt Warendorf (Veranstalterin) als öffentliche Einrichtung veranstalteten Kirmessen. Die Kirmessen und der Fettmarkt bilden eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.

#### § 2

##### Veranstaltungen

Die Kirmessen finden wie folgt statt:

##### 1. Warendorf

1. Mariä-Himmelfahrt-Kirmes (beginnend am dritten Wochenende im August eines jeden Jahres)
2. Fettmarktkirmes (beginnend am Wochenende vor Fettmarkt eines jeden Jahres)
3. Fettmarkt / Gemüsemarkt (Mittwoch nach Lukas – 18. Oktober – eines jeden Jahres)

##### 2. Freckenhorst

1. Heimatfest Krüßing (erster Sonntag nach dem 3. Mai oder Sonntag den 3. Mai eines jeden Jahres)
2. Freckenhorster Herbst (beginnend am zweiten Wochenende im Oktober eines jeden Jahres)

## Teil 2: Kirmessen

### § 3

#### Veranstaltungszweck

- 1) Die Veranstaltungen dienen der Unterhaltung der Besucher und Besucherinnen. Es ist daher vorrangiges Ziel, sowohl ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Betriebsarten (Branchen) untereinander als auch innerhalb der jeweiligen Betriebsarten zu schaffen. Aus diesem Grund kann der Umfang der einzelnen Branchen begrenzt werden.
- 2) Die Veranstalterin legt die Anzahl der Beschicker/innen für jede Betriebsart und innerhalb jeder Betriebsart nach Geschäftstypen getrennt für jede Veranstaltung, unter der Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Standplatzgrößen und der Stromanschlussmöglichkeiten, fest.

### § 4

#### Betriebsarten, Geschäftstypen

- 1) Als Betrieb ist die Gesamtheit der schaustellerischen Leistungen und Waren auf der jeweiligen beantragten zusammenhängenden Standfläche anzusehen.
- 2) Die Betriebe werden in folgende Betriebsarten eingeteilt:
  - Verkaufsbetriebe,
  - Fahr-, Belustigungs- und Schaugeschäfte,
  - Verlosungsgeschäfte,
  - Ausspielungs- und Geschicklichkeitsspiele,
  - Unterhaltungsautomaten,
  - Schank- und Imbissbetriebe.
- 3) Bei den Schank- und Imbissbetrieben werden folgende Arten unterschieden:
  - geschlossene Schank- und Imbissbetriebe,
  - an- und aufgebaute Schankzelte,
  - sonstige Schank- und Imbissbetriebe.

### § 5

#### Bewerbung

- 1) Die Bewerbung muss Folgendes enthalten:
  - Anschrift und Telefonnummer des/der Bewerbers/in,
  - Art und Beschreibung des Betriebes,
  - sämtliche Maße des Betriebes einschließlich der erforderlichen Betriebseinrichtungen,
  - Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäß den Bestimmungen der Schaustellerhaftpflichtverordnung in der jeweils gültigen Fassung,
  - Stromanschlusswert des Betriebes in Kilowatt,
  - ein aktuelles Foto des Betriebes.
- 2) Wird der Betrieb nach Ablauf der Bewerbungsfrist und vor der Zulassung verändert, so kann die Bewerbung als gegenstandslos betrachtet werden.

## § 6

### Grundsätze für die Zulassung

- 1) Die Zulassung der Betriebe zu den Veranstaltungen und die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt öffentlich-rechtlich. Die Kosten für Werbung werden durch privatrechtliche Verträge geregelt.
- 2) Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Nebenbestimmungen, zum Beispiel Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt versehen werden.
- 3) Die Standplatzvergabe erfolgt ohne Ansehen der Person, Rasse, Geschlecht oder Religion. Wichtigstes Auswahlkriterium ist die Attraktivität des gebotenen Geschäftes. Bei Auswahl der Betriebe sind nur die bis einschließlich 31.01. des Jahres oder – wenn dieser Tag auf einen Samstag oder Sonntag fällt – am darauf folgenden Werktag bei der Stadt Warendorf eingegangenen Bewerbungen zu berücksichtigen. Die Frist gilt für alle Kirmessen.
- 4) Mehrfachbewerbungen mit ein und demselben Betrieb bleiben unberücksichtigt. Als Mehrfachbewerbung gilt auch die Bewerbung einer natürlichen Person, die bereits Gesellschafter/in einer juristischen Person oder BGB-Gesellschaft ist.
- 5) Wer bei vergangenen Veranstaltungen gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Warendorf verstoßen hat (z.B. verspäteter Aufbau oder Abbau, Nichteinhaltung der Öffnungszeiten, Verweigerung angemessener Beteiligung an Gemeinschaftsaufgaben, wiederholte Überschreitung der vorgeschriebenen Lautstärke) oder wer aus anderen Gründen als persönlich unzuverlässig anzusehen ist, kann von der Zulassung ausgeschlossen werden.
- 6) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- 7) Für die Benutzung der Standplätze sind Standgelder nach der Gebührensatzung über die „Erhebung von Nutzungsentgelten bei öffentlichen Märkten, Volksfesten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Warendorf“ zu zahlen.

## § 7

### Grundsätze für die Zulassung bei Überangebot

- 1) Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze verfügbar sind, orientiert sich die Auswahl der Bewerber/innen ausschließlich am Veranstaltungszweck.
- 2) Bei der Auswahl ist nach den folgenden Grundsätzen in der vorgegebenen Reihenfolge zu verfahren:
  - a) Neuheiten, von denen anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher/innen ausüben könnten und auf der jeweiligen Kirmes noch nicht vertreten waren, sind zu bevorzugen.
  - b) Betriebe, die in Bezug auf ihre optische Gestaltung, Angebot, Fahrweise, Sicherheit und Pflegezustand sowie ihr marktspezifisches Verhalten und ihre Präsentation im Kundeninteresse nachgewiesenermaßen attraktiver sind als andere, werden bevorzugt zugelassen.

- c) Betriebe, die nach den Maßgaben der Nummern 1 und 2 aus Sicht der Veranstalterin als gleichwertig anzusehen sind, erhalten die Möglichkeit, sich innerhalb einer angemessenen Frist untereinander über die Standplatznutzung zu einigen. Kommt es nicht zu einer einvernehmlichen Entscheidung zwischen den betroffenen Betrieben, erhalten Bewerber, deren einwandfreie Betriebsführung und persönliche Zuverlässigkeit bekannt sind gegenüber Neubewerbern den Vorzug. Ansonsten erfolgt ein Losentscheid unter Aufsicht eines/r Justiziers/in.

## § 8

### Zulassung

Die Zulassung von Standplätzen erfolgt ausschließlich durch Erlass eines schriftlichen Verwaltungsaktes. Mündliche Zusagen (z. B. bei der Freivergabe) sind schriftlich gemäß Satz 1 zu bestätigen.

## § 9

### Kirmesgeschäfte

- 1) Bau und Betrieb des Geschäfts müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Das Geschäft muss nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet und unterhalten werden. Soweit eine bauaufsichtliche Abnahme des Geschäfts notwendig ist, darf die Inbetriebnahme erst dann erfolgen, wenn die bei der Abnahme festgestellten Mängel beseitigt sind. Das Baubuch ist vorzulegen. Außerdem sind der Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, die auch das Aufbau- und Abbruchrisiko einschließt, und die Zahlung der Versicherungsprämien nachzuweisen. Auf Verlangen sind alle erforderlichen Unterlagen (z. B. gültige Reisegewerbekarte, Zulassungsschein der Physikalisch Technischen Bundesanstalt, Unbedenklichkeitsbescheinigung des Landeskriminalamtes) vorzulegen. Fabrikneue Geschäfte müssen bereits einen Monat vor Veranstaltungsbeginn die TÜV-Abnahme nachweisen.
- 2) Die brandschutztechnische Abnahme erfolgt während der Veranstaltung.
- 3) Jedes Geschäft ist bei Anbruch der Dunkelheit bis zum Ende der Öffnungszeiten zu beleuchten.
- 4) Firmenname und Anschrift, Preise sowie eventuelle Benutzungsverbote bzw. Benutzungsbedingungen sind an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen.
- 5) Gänge und Durchfahrten für Rettungsfahrzeuge sind durchgehend freizuhalten.

## § 10

### Auf- und Abbau

Der Zeitpunkt für den Auf- bzw. Abbau der Geschäfte ergeben sich aus den zugesandten Bescheiden. Spätestens bei der Bauabnahme muss der Aufbau der Geschäfte abgeschlossen sein. Der Abbau der Geschäfte darf nicht vor dem offiziellen Ende der Veranstaltung erfolgen. Das Entfernen der Geschäfte muss bis um 22:00 Uhr des übernächsten Werktages des letzten Kirmestages abgeschlossen sein. Die Geschäfte können widrigenfalls auf Kosten des jeweiligen Inhabers zwangsweise entfernt werden.

## § 11

### Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kirmessen ergeben sich aus den mitgesandten Anlagen der Bescheide. Diese Öffnungszeiten sind einzuhalten und können nur nach Absprache mit dem Marktmeister variieren.

## § 12

### Freivergabe

- 1) Die bei der Bebauung des festgesetzten Veranstaltungsgeländes auftretenden Baulücken werden mit Betrieben geschlossen, die sich schriftlich bis einschließlich Donnerstag, 12:00 Uhr, in der Woche des Beginns der Veranstaltung beworben haben (Freivergabe).
- 2) Sollten weiterhin Baulücken vorhanden sein kann eine weitere Freivergabe kurzfristig vor Veranstaltungsbeginn erfolgen.
- 3) Diese Freivergabe erfolgt entsprechend § 8 dieser Satzung.

## § 13

### Widerruf der Zulassung

Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung widerrufen werden bei nachhaltiger Veränderung der in der Bewerbung durch den/die Beschicker/in beschriebenen Gestaltung des Betriebes, insbesondere der Fassade, der Beleuchtung, der Lichteffekte u. ä. Weiterhin kann die Zulassung widerrufen werden bei der Veränderung der unter § 5 aufgeführten Betriebsbeschreibung, insbesondere bei

- a) schlechtem Pflegezustand des Betriebes,
- b) Änderung der Maße des Betriebes,
- c) Fehlen einer gültigen Reisegewerbekarte,
- d) Fehlen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung,
- e) Vorliegen von Tatsachen, die eine persönliche Unzuverlässigkeit begründen oder bei Verstoß gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Warendorf während der laufenden Veranstaltung und Aufbauzeit.

## § 14

### Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

- 1) Die Schausteller und deren Personal unterliegen mit Abgabe ihrer Bewerbung dieser Satzung. Die Kirmesbesucher unterliegen der Satzung mit Betreten des Veranstaltungsgeländes. Die allgemein geltenden Vorschriften insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittelhygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- 2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- 3) Während der Öffnungszeiten darf der Kirmesplatz nicht befahren werden. Anlieferungen haben außerhalb der Öffnungszeiten zu erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge öffentlicher Einrichtungen und Rettungsfahrzeuge.

## § 15

### Marktaufsicht, Organisation

- 1) Die Marktaufsicht und die Organisation obliegt dem Sachgebiet Sicherheit und Ordnung. Sie wird durch die aufsichtführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebietes verantwortungsvoll ausgeübt.
- 2) Diese Dienstkräfte sind befugt, Personen, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen und die Ruhe oder Ordnung auf der Kirmes stören, des Platzes zu verweisen. Soweit es sich um Schausteller handelt, haben diese keinen Anspruch auf Gebührenerstattung, Schausteller müssen sich ein Fehlverhalten ihres Personals zurechnen lassen. Weisungen der Dienstkräfte sind unverzüglich und unbedingt Folge zu leisten.

## **Teil 3: Fettmarkt**

## § 16

### Allgemeine Bestimmungen

Die Stadt Warendorf, Sachgebiet Sicherheit und Ordnung, veranstaltet jährlich in der Stadt einen Pferde-, Vieh- und Krammarkt, verbunden mit einer Maschinen- und Gewerbeausstellung. Schwerpunkt der Veranstaltung ist der Pferde- und Viehmarkt. Gleichzeitig findet ein Reitturnier statt. Es handelt sich um einen Spezialmarkt gemäß § 68 Gewerbeordnung. Veranstaltungsort ist das Lohwallgelände einschließlich der Straße „Wiesengrund“. Die Lage des Geländes ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan M1:5000. Der „Fettmarkt“ findet jährlich statt an dem Mittwoch, der dem 18. Oktober nachfolgt.

Zeitgleich findet der Gemüsemarkt im Bereich der Münsterstraße statt.

## § 17

### Benutzungsbestimmungen/Entgelte

- 1) Das Marktgelände ist eingezäunt; der Turnierplatz ist aus Sicherheitsgründen einseitig teil-eingezäunt. Der Besuch des Fettmarktes einschließlich Reitturnier ist kostenpflichtig, und zwar in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr.
- 2) Hunde von Besuchern sind an der Leine zu führen und von den Tieren des Pferde- und Viehmarktes fernzuhalten.
- 3) Für die Benutzung der Standplätze sind Standgelder nach der Gebührensatzung über die „Erhebung von Nutzungsentgelten bei öffentlichen Märkten, Volksfesten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Warendorf“ zu zahlen.
- 4) Die Zulassung der Betriebe zu den Veranstaltungen und die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt öffentlich-rechtlich. Die Kosten für Werbung werden durch privatrechtliche Verträge geregelt.

## § 18

### Krammarkt

- 1) Als Marktbeschicker darf nur teilnehmen, wer zugelassen ist. Anträge sind bis zum 28. Februar jeden Jahres unter Angabe der angebotenen Ware und der Größe des Standes schriftlich einzureichen.
- 2) Ein Anspruch auf Zulassung besteht nur, soweit Platz zur Verfügung steht. Die Zulassung kann insbesondere versagt werden, wenn gegen die Auflagen und Bedingungen verstoßen wurde oder der vom Antragsteller vertretene Geschäftszweig bereits ausreichend vertreten ist. Die Zusage kann mit weiteren Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- 3) Die Standplätze werden bis Mitte Juli jeden Jahres schriftlich zugewiesen. Anspruch auf einen bestimmten oder früher innegehabten Platz besteht nicht. Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, die Aufnahme Dritter oder ein eigenmächtiger Platztausch sind nicht gestattet. Wird bei der Aufstellung der Stände eine Änderung der Platzverteilung notwendig, so ist den Anweisungen der Marktaufichtspersonen unbedingt Folge zu leisten.
- 4) Fahrzeuge, die nicht auf dem zugeteilten Standplatz abgestellt werden können, sind außerhalb des Marktgeländes auf den dafür gekennzeichneten Parkplätzen zu parken.
- 5) Die Einweisung in die Standplätze erfolgt am Markttag ab 05:30 Uhr und endet um 07:00 Uhr. Standplätze, die bis 07:00 Uhr nicht eingenommen worden sind, werden an andere Bewerber vergeben. Beschicker des Pferde- und Viehmarktes haben am Markttag ab 05:30 Uhr eine Einlasskontrolle (Eingangsuntersuchung) durch das Kreisveterinäramt Warendorf zu durchlaufen. Mit dem Abbau der Marktstände darf nicht vor 15:00 Uhr begonnen werden.
- 6) Während der Zeit von 08:00 bis 15:00 Uhr ist das Befahren der Gehwege im Marktbereich durch Fahrzeuge aller Art (Ausnahme Rettungs- und Einsatzfahrzeuge) untersagt.

## § 19

### Maschinenausstellung / Gewerbeschau / Gemüsemarkt

- 1) Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Nebenbestimmungen, zum Beispiel Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt versehen werden.
- 2) Die Standplatzvergabe erfolgt ohne Ansehen der Person, Rasse, Geschlecht oder Religion. Wichtigstes Auswahlkriterium ist die Attraktivität des gebotenen Geschäftes. Bei Auswahl der Betriebe sind nur die bis einschließlich 30.06. des Jahres oder – wenn dieser Tag auf einen Samstag oder Sonntag fällt – am darauf folgenden Werktag bei der Stadt Warendorf eingegangenen Bewerbungen zu berücksichtigen.
- 3) Bewerbern, deren einwandfreie Betriebsführung und persönliche Zuverlässigkeit bekannt sind, erhalten gegenüber Neubewerbern den Vorzug. Dies gilt jedoch nur für Geschäfte gleicher Art und gleicher Größe.
- 4) Mehrfachbewerbungen mit ein und demselben Betrieb bleiben unberücksichtigt. Als Mehrfachbewerbung gilt auch die Bewerbung einer natürlichen Person, die bereits Gesellschafter/in einer juristischen Person oder BGB-Gesellschaft ist.

- 5) Wer bei vergangenen Veranstaltungen gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Warendorf verstoßen hat (z.B. verspäteter Aufbau oder Abbau, Nichteinhaltung der Öffnungszeiten, Verweigerung angemessener Beteiligung an Gemeinschaftsaufgaben, wiederholte Überschreitung der vorgeschriebenen Lautstärke) oder wer aus anderen Gründen als persönlich unzuverlässig anzusehen ist, kann von der Zulassung ausgeschlossen werden.
- 6) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- 7) Mit dem Aufbau der Maschinen, Geräte und anderen Ausstellungsstücke darf ab Montagmorgen, 11:00 Uhr, begonnen werden. Die Anfuhr bzw. Fertigstellung der Ausstellungsstände muss am Markttag bis 08:00 Uhr beendet sein. Standplätze, die bis 07:00 Uhr nicht eingenommen worden sind, werden an andere Bewerber vergeben.
- 8) Aus Sicherheitsgründen wird das Ausstellungsgelände am Montag von 12:00 bis 22:00 Uhr und von Dienstag 12:00 bis Mittwoch 07:00 Uhr, durch einen Sicherheitsdienst bewacht. Eine Haftpflicht für eine Beschädigung oder Entwendung von Gegenständen wird damit jedoch nicht übernommen.

## § 20

### Pferde- und Viehmarkt

- 1) Der Pferde- und Viehmarktbereich ist räumlich vom Krammarkt und der Maschinenausstellung abzutrennen.
- 2) Anbieter von Geflügel und Kleintieren bedürfen einer schriftlichen Zulassung. Diese ist bis spätestens 01. September jeden Jahres zu beantragen. Sie kann versagt werden, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. Anbieter sonstiger Tiere, können ohne vorherige Zusage teilnehmen. Über die Zulassung der Tiere zum Markt entscheiden die vor Ort anwesenden Amtstierärzte des Kreisveterinäramtes Warendorf.
- 3) Der Auftrieb zum Marktgelände darf nur über den Haupteingang an der Milter Straße erfolgen. Hier erfolgt die Eingangskontrolle (Einlassuntersuchung) durch das Kreisveterinäramt Warendorf.
- 4) Beim Auf- und Abtrieb sowie während des Marktes sind für alle Tiere, auch Hobbytiere, folgende Bedingungen zu erfüllen:
  - Pferde müssen von dem dazugehörigen Equidenpass begleitet sein.
  - Rinder müssen mit 2 Ohrmarken gekennzeichnet sein sowie von dem Rinderpass und einer gültigen BHV1-Freiheitsbescheinigung begleitet sein.
  - Schweine müssen mit einer Ohrmarke gekennzeichnet sein.
  - Schafe und Ziegen müssen mit einer Ohrmarke gekennzeichnet sein.
  - Hühner und Truthühner müssen von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sein, die bestätigt, dass der Ursprungsbetrieb regelmäßig gegen die Newcastle-Krankheit geimpft worden ist.
  - Hunde, Katzen und Frettchen müssen von dem dazugehörigen, vollständig von einem Tierarzt ausgefüllten Impfpass begleitet sein, der einen gültigen Tollwut-Impfschutz nachweist. Die Impfung darf nicht länger als 12 Monate zurückliegen und muss mindestens 21 Tage vor Auftrieb erfolgt sein, um als wirksam zu gelten. Erstmalig dürfen Hunde, Katzen und Frettchen im Alter von mindestens 3 Monaten geimpft werden. Hunde, Katzen und Frettchen im Alter von unter 15 Wochen sind deshalb nicht zum Markt zugelassen.

- 5) Das Kreisveterinäramt Warendorf ist berechtigt, aufgrund einer aktuellen Seuchengefahr bestimmte Tierarten vom Markt auszuschließen. Dieses gilt auch für kranke, verletzte oder ungepflegte Tiere.
- 6) Es ist untersagt, lebende oder tote Tiere der besonders geschützten Arten und Wildtiere oder Teile dieser Tiere, ihre Eier, Larven, Puppen, sonstige Entwicklungsformen oder Nester sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse anzubieten. Dieses gilt insbesondere für alle Greifvögel und Eulen, alle heimischen Wald- und Singvögel, alle Papageien und Sittiche – außer Wellensittiche, Nymphensittiche und vergleichbar große Sittichvögel – und für Eichhörnchen, wobei die Herkunft unerheblich ist. Widerrechtlich auf den Markt gebrachte Exemplare werden eingezogen.
- 7) Das Abstellen von Transportfahrzeugen innerhalb des Pferde- und Viehmarktgebietes ist verboten. Diese können auf den dafür vorgesehenen Plätzen am Rande des Pferde- und Viehmarktgebietes und den Parkflächen unterhalb der André-Marie-Brücke abgestellt werden, soweit der Platz ausreicht. Den Weisungen des Aufsichtspersonals (sowohl der Stadt Warendorf als auch des privaten Sicherheitsdienstes) ist unbedingt Folge zu leisten.
- 8) Die Tierkäfige müssen sauber und entsprechend groß sein, damit alle Tiere gleichzeitig liegen bzw. aufrecht stehen können. Vögel sind in Käfigen mit Sitzstangen zu halten. Die Aufbewahrung von Tieren in Verkaufskartons ist nicht zulässig. Auf die Bestimmungen der „Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport“ wird hingewiesen.
- 9) Für alle Tiere müssen Tränkevorrichtungen bereitgehalten werden. Bei angebundenen Tieren muss das Halteseil so lang sein, dass die Tiere sich hinlegen können. Kleintiere, insbesondere in den Käfigen, sind durch geeignete Maßnahmen vor dem Anfassen zu schützen.
- 10) Unmittelbar bei den Tieren muss sich jederzeit mindestens eine für die Tiere verantwortliche Person aufhalten, die alle dazugehörigen Tiere angemessen betreut, Mängel sofort abstellt und die notwendigen Dokumente bereithält.

## § 21

### Reinhaltung des Marktgebietes

- 1) Die Standplatzeigentümer sind verpflichtet, ihren Standplatz sowie die angrenzenden Gehwege während der Benutzungszeit von Unrat freizuhalten.
- 2) Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle sind einzusammeln und in die dafür bereitgestellten Müllcontainer entsprechend der angegebenen Trennung der Abfälle abzulagern. Bei groben Verstößen kann der Standbetreiber von zukünftigen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

## Teil 4: Schlussbestimmungen

### § 22

#### Haftung und Versicherung

- 1) Das Betreten des Veranstaltungsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Warendorf haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- 2) Die Beschicker haften für alle, die sich aus der Benutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten, verursacht werden.
- 3) Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Beschicker auf Verlangen der Stadt Warendorf den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

### § 23

#### Zuwiderhandlungen

- 1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a. entgegen § 9 Abs. 1 den in diesem Absatz genannten Pflichten nicht nachkommt,
  - b. entgegen § 9 Abs. 2 für die brandschutztechnische Abnahme nicht zur Verfügung steht oder sich dieser entziehen möchte,
  - c. entgegen § 9 Abs. 3 nicht die Beleuchtung des Geschäftes bei Anbruch der Dunkelheit bis zum Ende der Öffnungszeit einschaltet,
  - d. entgegen § 9 Abs. 4 die Vorschriften über die Namens- und Firmenanbringung nicht beachtet,
  - e. entgegen § 9 Abs. 5 Gänge und Durchfahren nicht für Rettungsfahrzeuge freihält,
  - f. entgegen § 10 Satz 2 den Aufbau des Geschäftes nicht zur Bauabnahme abgeschlossen hat,
  - g. entgegen § 10 Satz 3 vorzeitig mit dem Abbau des Geschäftes beginnt,
  - h. entgegen § 10 Satz 4 das Geschäft nicht bis um 22 Uhr des über-nächsten Werktages des letztes Kirmestages vom Kirmesgelände entfernt hat,
  - i. entgegen § 11 Satz 2 sich nicht an die in den Anlagen zu den Verträgen genannten Öffnungszeiten hält,
  - j. entgegen § 14 Abs. 1 die geltenden Vorschriften nicht beachtet,
  - k. entgegen § 14 Abs. 2 sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen nicht so einrichtet, dass andere Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden,
  - l. entgegen § 14 Abs. 3 den Kirmesplatz während der Öffnungszeiten befährt,

- m. entgegen § 15 Abs 2 Satz 1 sowie Satz 3 den Weisungen der Dienstkräfte nicht unverzüglich Folge leistet,
  - n. entgegen § 17 Abs. 1 den Eintrittspreis nicht bezahlt,
  - o. entgegen § 17 Abs. 2 Hunde nicht an der Leine führt und/oder nicht von den zu verkaufenden Tieren fernhält,
  - p. entgegen § 17 Abs. 3 kein Standgeld bezahlt,
  - q. entgegen § 18 Abs. 3 den Standplatz nicht für den eigenen Geschäftsbetrieb verwendet bzw. diesen an dritte Personen weitergibt oder einen eigenmächtigen Platztausch vornimmt,
  - r. entgegen § 18 Abs. 5 eine Einlasskontrolle (Eingangsuntersuchung) durch das Kreisveterinäramt Warendorf nicht durchläuft,
  - s. entgegen § 18 Abs. 5 Satz 4 mit dem Abbau der Geschäfte vor 15:00 Uhr beginnt,
  - t. entgegen § 18 Abs. 6 mit einem Fahrzeug das Veranstaltungsgelände befährt,
  - u. entgegen § 20 Abs. 4 nicht die geforderten Bedingungen erfüllt,
  - v. entgegen § 20 Abs. 6 eines der genannten Tier oder Produkte auf dem Markt anbietet,
  - w. entgegen § 20 Abs. 7 einen Transporter an einer nicht dafür vorgesehenen Stelle abstellt,
  - x. entgegen § 20 Abs. 8 und 9 nicht entsprechend große und/oder geeignete Käfige zur Verfügung stellt,
  - y. entgegen § 20 Abs. 10 sich keine verantwortliche Person unmittelbar bei den Tieren aufhält,
  - z. entgegen § 21 Abs. 1 und 2 ihren Standplatz und die anliegenden Gänge nicht von Unrat befreit und/oder für Abfälle nicht die geeigneten Müllcontainer nutzt.
- 3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 10,00 Euro und höchstens 3.000,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von höchstens 2.000,00 Euro geahndet werden.

## § 24

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Warendorf in Kraft.

